



### Vom Gemeindeamt auszufüllen

Es wird bestätigt, dass die Angaben der Antragstellung nach den übermittelten Unterlagen geprüft wurden und

- die Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses zum Semesterticket gegeben sind.  
 die Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses zum Semesterticket NICHT gegeben sind.

Der Zuschuss wird in Höhe von \_\_\_\_\_ € ausbezahlt.

Die Auszahlung erfolgt

- an den/die Antragsteller/in in bar  auf das rückseits angegebene Konto

Waizenkirchen, am \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Sachbearbeiter/in

## Richtlinien über die Gewährung eines Zuschusses zu den Kosten einer Semesternetzkarte für Studierende

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 24. Oktober 2018 wird an Gemeindeglieder, die laut nachstehenden Richtlinien anspruchsberechtigt sind, ein Zuschuss zu den Kosten einer Semesternetzkarte für Studierende unter Einhaltung nachstehender Voraussetzungen gewährt.

1. Als Förderhöhe werden 50 % der Kosten für die Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln, jedoch maximal 75,00 € pro Semester ausbezahlt.
2. Die Förderung wird nur jenen Studierenden gewährt, die per Stichtag 31.03. (Sommersemester) bzw. 31.10. (Wintersemester) des Studienjahres ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Waizenkirchen haben und dieser für die Dauer der Inanspruchnahme des Semestertickets aufrecht bleibt. Bei Aufgabe des Hauptwohnsitzes innerhalb dieser Frist ist die Förderung zur Gänze zurückzuzahlen.
3. Die Förderung wird je Studiensemester gewährt und kann längstens bis zum vollendeten 26. Lebensjahr bezogen werden.
4. Die Förderung wird an Studenten und Studentinnen ausbezahlt, die an einer Universität, Hochschule, Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule im In- oder Ausland studieren.
5. Dem Förderansuchen ist die Inskriptionsbestätigung sowie eine Kopie des Semestertickets oder die Zahlungsbestätigung beizulegen.
6. Das Förderansuchen ist unter Vorlage eines Lichtbildausweises mit den erforderlichen Nachweisen beim Marktgemeindegliederamt Waizenkirchen im laufenden Semester zu stellen. Eine Förderung eines bereits absolvierten/abgelaufenen Semesters ist nicht möglich.

### Rechtsgrundlagen:

Ein Rechtsanspruch auf den gegenständlichen Zuschuss kann aus den Richtlinien nicht abgeleitet werden. Diese Richtlinien treten mit Wintersemester 2018 in Kraft.